



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel C1 Die Bundesasylzentren

Zusammenfassung

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreibt zur Durchführung von Asylverfahren sowie zur Unterbringung von Asylsuchenden Bundesasylzentren (BAZ). Der vorliegende Handbuchartikel bezieht sich auf alle Betriebsabläufe im Bereich der Unterbringung in den BAZ.

Die BAZ werden funktional in Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion (BAZ mV) und Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion (BAZ oV) unterschieden. Des Weiteren bestehen besondere Zentren nach [Artikel 24a AsylG](#).

Die Asylsuchenden in den BAZ werden bedürfnisgerecht untergebracht und betreut. Im Rahmen der Beschäftigung wird sichergestellt, dass den Asylsuchenden eine Tagesstruktur geboten wird und sie verschiedene Beschäftigungsangebote wahrnehmen können.

Die medizinische Grundversorgung der Asylsuchenden in den BAZ gemäss obligatorischer Krankenversicherung sowie die Verhinderung von und das fachgerechte Vorgehen bei Ausbrüchen von übertragbaren Krankheiten ist sichergestellt.

Die Sicherheit in den BAZ wird während täglich 24 Stunden gewährleistet. In einer Hausordnung werden verbindliche Regeln des Zusammenlebens festgehalten. Zur Sicherstellung bzw. Wiederherstellung eines geregelten Betriebs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können die Asylsuchenden mit Disziplinar massnahmen belegt werden.

Das SEM pflegt die Zusammenarbeit mit allen Partnern im Umfeld der BAZ.



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------------|--|-----------|
| Kapitel 1 | Rechtliche Grundlagen | 3 |
| Kapitel 2 | Die Bundesasylzentren (BAZ) | 4 |
| 2.1 | Grundsätzliches | 4 |
| 2.2 | Organisationsstruktur der Bundesasylzentren | 4 |
| 2.2.1 | Asylregionen | 4 |
| 2.2.2 | Typen von Bundesasylzentren | 4 |
| 2.2.2.1 | Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion (BAZ mV) | 5 |
| 2.2.2.2 | Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion (BAZ oV) | 5 |
| 2.2.2.3 | Besondere Zentren (besoZ) | 5 |
| 2.3 | Unterbringung | 5 |
| 2.3.1 | Belegung | 5 |
| 2.3.2 | Ausgangsmodalitäten | 6 |
| 2.4 | Betreuung | 6 |
| 2.5 | Beschäftigung | 6 |
| 2.5.1 | Hausarbeiten | 6 |
| 2.5.2 | Bildungs- und Freizeitangebot | 7 |
| 2.5.3 | Beschäftigungsprogramme | 7 |
| 2.6 | Medizinische Versorgung | 7 |
| 2.7 | Sicherheit | 8 |
| 2.8 | Hausordnung | 8 |
| 2.9 | Disziplinar massnahmen | 9 |
| 2.10 | Zusammenarbeit mit Dritten | 9 |
| 2.10.1 | Standortgemeinden | 9 |
| 2.10.2 | Seelsorge | 9 |
| 2.10.3 | Zivilgesellschaft | 10 |



Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Asylgesetz](#) (AsylG) vom 26. Juni 1998; SR 142.31
Artikel 19, 24, 24a, 24b, 26a, 28, 43, 80, 82a

[Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft](#) vom 18. April 1999 (BV);
SR 101
Artikel 19 und 62

[Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration](#) vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG); SR 142.20
Artikel 30

[Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen](#) vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG); SR 818.101
Artikel 19, 20
Artikel 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29

[Verordnung des EJPD vom 4. Dezember 2018 über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen](#); SR 142.311.23

[Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen](#) vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV); SR 818.101.1
Artikel 31



Kapitel 2 Die Bundesasylzentren (BAZ)

2.1 Grundsätzliches

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) ist zuständig für die Umsetzung der schweizerischen Asyl- und Flüchtlingspolitik gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Räte und des Bundesrates. Um seine Aufgaben erfüllen zu können, betreibt das SEM zur Durchführung der Asylverfahren sowie zur Unterbringung von Asylsuchenden Bundesasylzentren (BAZ).

Der vorliegende Handbuchartikel bezieht sich auf alle Betriebsabläufe im Bereich der Unterbringung in diesen BAZ. Nicht Gegenstand dieses Handbuchartikels sind die Unterkünfte an den Flughäfen sowie die Vorgehensweisen in den Bereichen Registrierung und Asylverfahren.

Die BAZ bieten gesamtschweizerisch etwa 5000 Unterbringungsplätze für Asylsuchende. Die maximale Aufenthaltsdauer in den BAZ beträgt 140 Tage ([Art. 24 AsylG](#)). Innerhalb dieses Zeitraums soll die Mehrheit der Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen werden. Im Ausnahmefall kann die Aufenthaltsdauer zur Sicherstellung eines raschen Abschlusses des Asylverfahrens oder des Vollzugs der Wegweisung angemessen verlängert werden.

Wurde ein Asylverfahren aufgrund unkontrollierter Abreise der asylsuchenden Person aus dem BAZ abgeschrieben und nach deren Wiederauftauchen im BAZ erneut aufgenommen, wird – zur Messung der maximalen Aufenthaltsdauer von 140 Tagen – der Aufenthalt bis zum Abreisetag gerechnet und die Zählung an jenem Tag fortgesetzt, an dem die Person wieder im BAZ eingetreten ist.

2.2 Organisationsstruktur der Bundesasylzentren

2.2.1 Asylregionen

Seit Inkrafttreten des geänderten Asylgesetzes am 1. März 2019 ist die Schweiz in sechs Asylregionen eingeteilt:

- Asylregion Bern
- Asylregion Nordwestschweiz
- Asylregion Ostschweiz
- Asylregion Tessin und Zentralschweiz
- Asylregion Westschweiz
- Asylregion Zürich

2.2.2 Typen von Bundesasylzentren

Die BAZ werden grundsätzlich in zwei Typen unterschieden: Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion (BAZ mV) und Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion (BAZ oV). Die Funktionen der Zentren sollen in der Praxis auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen Verfahrensstadien ausgerichtet werden. In jeder Asylregion gibt es sowohl ein BAZ mV als auch ein oder mehrere BAZ oV.



2.2.2.1 Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion (BAZ mV)

In den BAZ mV werden Asylgesuche entgegengenommen und Verfahrensschritte durchgeführt. Die Verfahrensschritte umfassen insbesondere die Identifikation der Asylsuchenden, die Daktyloskopie, die Personalienaufnahme, unterschiedliche Befragungen sowie Termine bei Rechtsvertretung und –beratung und Rückkehrberatung. In den BAZ mV sind neben den Unterkunftsräumlichkeiten auch die für die Durchführung der Asylverfahren nötigen Büroarbeitsplätze vorhanden.

2.2.2.2 Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion (BAZ oV)

In den BAZ oV halten sich in der Regel Personen auf, deren Asylgesuch im Rahmen des Dublin-Abkommens geprüft wird oder die sich in der Beschwerde- oder Vollzugsphase befinden. In den BAZ oV arbeiten deutlich weniger Mitarbeitende des SEM als in den BAZ mV. Die Leistungserbringer in den Bereichen Betreuung und Sicherheit sind hingegen gleichermassen vor Ort.

2.2.2.3 Besondere Zentren (besoZ)

Zusätzlich zu den BAZ mV und oV kann der Bund besondere Zentren (besoZ) nach [Artikel 24a AsylIG](#) führen. Diese Zentren dienen der Unterbringung von AS, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder durch ihr Verhalten den Betrieb und die Sicherheit der Zentren des Bundes erheblich stören. Dadurch soll der Betrieb der regulären BAZ entlastet, das Zusammenleben der in den regulären BAZ verbleibenden AS verbessert und eine rasche, reibungslose Behandlung aller Asylverfahren unterstützt werden.

Schweizweit sind zwei solcher Zentren vorgesehen. Die Zuweisungsdauer in ein besoZ beträgt grundsätzlich 14 Tage, kann bei andauerndem Fehlverhalten jedoch verlängert werden.

2.3 Unterbringung

2.3.1 Belegung

Die Asylsuchenden werden in nach Geschlecht getrennten Schlafräumen untergebracht. Für Familien stehen in der Regel separate Räumlichkeiten zur Verfügung. Im Falle von Engpässen infolge hoher Gesuchseingänge kann kurzzeitig von dieser Norm abgewichen werden. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) werden geschlechtergetrennt und getrennt von den erwachsenen Asylsuchenden untergebracht. Den besonderen Bedürfnissen von kranken, pflegebedürftigen und vulnerablen Asylsuchenden wird bei der Unterbringung ebenfalls Rechnung getragen.¹

¹ [Art. 5](#) der Verordnung des EJPD vom 4. Dezember 2018 über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen.



2.3.2 Ausgangsmodalitäten

Die Ausgangszeiten in BAZ mV und oV dauern mindestens von Montag bis Sonntag von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Bei einem Ausgang übers Wochenende dauert die Ausgangszeit von Freitag 09.00 Uhr bis Sonntagabend 19.00 Uhr.²

Asylsuchende, die in einem besoZ untergebracht sind, können das Zentrum von Montag bis Sonntag von 09.00 bis 17.00 Uhr verlassen.³ Der Ausgang über das Wochenende, welcher in den regulären BAZ von Freitagmorgen 09:00 Uhr bis Sonntagabend 19:00 Uhr gewährt wird, entfällt.

Das SEM kann mit den Standortgemeinden der BAZ auch längere Ausgangszeiten vereinbaren.⁴ Die im jeweiligen BAZ geltenden Ausgangszeiten sind in der Hausordnung festgehalten.

2.4 Betreuung

Das SEM kann einen externen Leistungserbringer mit den Aufgaben zur Sicherstellung des Betriebs der BAZ und der Betreuung der Asylsuchenden beauftragen ([Art. 24b AsylG](#)). Dieser bestimmt im Rahmen der Vorgaben des SEM die operativen Abläufe des Betriebsalltags. Er gewährleistet eine ganzheitliche und fachlich qualifizierte Betreuung der Asylsuchenden in den BAZ während täglich 24 Stunden und ist erste Kontaktstelle für die Asylsuchenden bei Anliegen und Problemen.

Die Betreuung von Asylsuchenden in den BAZ umfasst insbesondere die Grundversorgung in den Bereichen Unterbringung, Verpflegung, Hygiene und Bekleidung. Des Weiteren ist der Leistungserbringer Betreuung für die Informationsvermittlung an die Asylsuchenden, die Beschäftigung, den Zugang zur medizinischen Versorgung sowie die Umsetzung der Hausordnung zuständig. Die drei letztgenannten Bereiche werden nachfolgend näher ausgeführt.

2.5 Beschäftigung

2.5.1 Hausarbeiten

Die Asylsuchenden sind verpflichtet, unter Anleitung des Betreuungspersonals bei den Hausarbeiten mitzuhelfen.⁵ Dabei tragen sie dazu bei, die von ihnen genutzte Unterkunft sauber und in Ordnung zu halten.

² [Art. 17 Abs. 2](#) der Verordnung des EJPD vom 4. Dezember 2018 über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen.

³ [Art. 17 Abs. 4](#) der Verordnung des EJPD vom 4. Dezember 2018 über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen.

⁴ [Art. 17 Abs. 6](#) der Verordnung des EJPD vom 4. Dezember 2018 über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen.

⁵ [Art. 22](#) der Verordnung des EJPD vom 4. Dezember 2018 über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen.



2.5.2 Bildungs- und Freizeitangebot

Alle im BAZ untergebrachten Asylsuchenden im schulpflichtigen Alter besuchen den Grundschulunterricht. Für die Organisation und die Durchführung des Grundschulunterrichts in den BAZ sind die Standortkantone zuständig ([Art. 62 BV](#)). Der Bund kann Beiträge dafür ausrichten ([Art. 80 AsylG](#)). Der Unterricht findet grundsätzlich in den BAZ statt.

In allen BAZ mV und oV werden mehrmals wöchentlich Kurse zum Spracherwerb angeboten, deren Besuch allen Asylsuchenden offen steht. Weitere Bildungsangebote können je nach regionalen Bedürfnissen und Gegebenheiten bereitgestellt werden.

Des Weiteren besteht für alle Asylsuchenden ein Freizeitangebot in den Bereichen Basteln/Handarbeit, Sport/Spiele, Ausflüge in die nähere Umgebung sowie Abendunterhaltung/Filme/Musik. Auch verfügt jedes BAZ mV und oV über einen kinderfreundlichen Raum mit kinds- und altersgerechter Infrastruktur, in welchem regelmässig altersgerechte Spiel- und Entwicklungsaktivitäten für Kinder und deren Eltern angeboten werden.

2.5.3 Beschäftigungsprogramme

In den BAZ werden gemeinnützige Beschäftigungsprogramme (GEP) angeboten.⁶ Diese stehen in einem allgemeinen lokalen oder regionalen Interesse des Kantons oder der Gemeinde und fördern das Zusammenleben mit der ansässigen Wohnbevölkerung (z.B. Reinigung und Instandstellung öffentlicher Anlagen, Waldarbeiten). Das SEM schliesst mit dem Standortkanton, der Standortgemeinde oder einem beauftragten Dritten Leistungsvereinbarungen über Art und Umfang der Beschäftigungsprogramme ab.

Da GEP aufgrund der meist anspruchsvollen körperlichen Arbeit nicht für alle Asylsuchenden geeignet sind, werden zusätzlich interne Beschäftigungsprogramme angeboten. Letztere weisen keinen Nutzen für Kanton oder Gemeinde auf; vielmehr werden zentral auszuführende Hausarbeiten (z.B. Wäscherei) durch besonders dafür geeignete Asylsuchenden erledigt.

Alle Asylsuchenden, welche nicht mehr schulpflichtig sind, die obligatorischen Hausarbeiten erledigen und sich an die Hausordnung halten, sind zur Teilnahme an GEP und internen Beschäftigungsprogrammen zugelassen. Den Asylsuchenden wird für ihre Arbeit im Rahmen dieser Beschäftigungsprogramme ein Anerkennungsbeitrag in der Höhe von CHF 5.- pro Stunde ausrichten, maximal CHF 30.- pro Tag und maximal CHF 400.- pro Monat ausgerichtet. In den besoz wird der Anerkennungsbeitrag im Gegensatz zu den regulären BAZ in Form von Sachleistungen ausgerichtet.

2.6 Medizinische Versorgung

Die Asylsuchenden haben Zugang zu Leistungen gemäss obligatorischer Krankenpflegeversicherung inkl. zahnärztlicher Notversorgung.⁷ Dies beinhaltet auch Impfungen gemäss nati-

⁶ Vgl. [Art. 10](#) und [Art. 11](#) der Verordnung des EJPD vom 4. Dezember 2018 über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterküften an den Flughäfen.

⁷ [Art. 8](#) der Verordnung des EJPD vom 4. Dezember 2018 über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterküften an den Flughäfen.



onalem Impfplan unter Berücksichtigung der spezifisch auf Asylsuchende ausgelegten Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit.

In allen BAZ ist qualifiziertes Pflegefachpersonal tätig. Dieses ist erste Kontaktstelle für alle gesundheitlichen Probleme der Asylsuchenden während ihres Aufenthaltes in einem BAZ. Zusätzlich zu der für alle Asylsuchenden obligatorischen medizinischen Eintrittsinformation sowie der anschliessenden freiwilligen medizinischen Erstkonsultation bietet das Pflegefachpersonal täglich Sprechstunden an und sichert dadurch den direkten und koordinierten Zugang zur medizinischen Grundversorgung, spricht zu den Partnerärzten/-ärztinnen der BAZ sowie bei Bedarf zu SpezialistInnen. Ausserhalb der Sprechstundenzeiten des Pflegefachpersonals erfolgt der Zugang zur Gesundheitsversorgung über die Notfalldienste der medizinischen Grundversorgung.

Die medizinische Grundversorgung der Asylsuchenden wird in erster Linie durch die Zusammenarbeit mit den Partnerärzten/-ärztinnen sichergestellt. Diese bieten wöchentlich Sprechstunden im BAZ oder in ihrer Praxis an und weisen die Asylsuchenden nötigenfalls an SpezialistInnen oder Spitäler weiter.

Asylsuchende mit bestehendem Verdacht auf das Vorliegen einer akuten übertragbaren Krankheit sowie mit dringenden, akuten Gesundheitsproblemen werden im BAZ rechtzeitig erkannt und der nötigen medizinischen Gesundheitsversorgung zugeführt.

Das SEM trägt die Kosten der Gesundheitsversorgung gem. obligatorische Krankenversicherung in den ersten drei Aufenthaltsmonaten in den BAZ direkt selbst. Danach schliesst das SEM die Grundversicherung für sämtliche länger anwesende Asylsuchende bei einer Krankenversicherung ab. Die Versicherung erfolgt rückwirkend auf den Tag der Einreichung des Asylgesuchs. Das SEM stellt die konsequente Rückforderung der angefallenen Gesundheitskosten bei der zuständigen Krankenversicherung oder beim zuständigen Zuweisungskanton sicher.

2.7 Sicherheit

Täglich sorgen Mitarbeitende eines externen Leistungserbringers unter Aufsicht des SEM während 24 Stunden für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Unterkunft sowie auf dem gesamten Unterkunftsgelände. Dabei stellen sie die Sicherheit der im BAZ untergebrachten Asylsuchenden, der MA im BAZ sowie sämtlicher externen anwesenden Personen sicher. Auf Forderung der Standortgemeinden und Polizei können zusätzlich Aussenpatrouillen im nahen Umfeld des BAZ eingesetzt werden.

2.8 Hausordnung

In der Hausordnung werden die verbindlichen Regeln des Zusammenlebens festgehalten. Im Einzelnen regelt sie insbesondere Ein-/Austritt und Ausgangszeiten, Sicherheitsvorkehrungen, Alltagsregeln des Zusammenlebens, die Bereiche Telefon/Internet/Post und Besucher, Disziplinar massnahmen/Haftung sowie die Kontaktstellen für die Asylsuchenden.

Die Hausordnung wird allen Asylsuchenden in einer verständlichen Form bekannt gemacht.



2.9 Disziplarmassnahmen

Die Asylsuchenden in den BAZ können mit Disziplarmassnahmen belegt werden, wenn sie sich nicht an die Hausordnung halten, obligatorische Hausarbeiten nicht erledigen, ihrer Anwesenheitspflicht nicht nachkommen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden.⁸

Folgende Disziplarmassnahmen können zur Anwendung kommen⁹:

- a) Verbot, bestimmte Räume zu betreten, die für Asylsuchende und Schutzbedürftige sonst allgemein zugänglich sind,
- b) Verweigerung der Ausgangsbewilligung,
- c) Verweigerung von Fahrausweisen für den öffentlichen Verkehr,
- d) Nichtgewährung von Taschengeld,
- e) Ausschluss aus der Unterkunft für maximal 24 Stunden,
- f) Zuweisung in ein besonderes Zentrum.

Bei der Anordnung einer Disziplarmassnahme wird in jedem Einzelfall die Verhältnismässigkeit geprüft sowie die persönlichen Umstände der Asylsuchenden und deren bisheriges Verhalten im BAZ berücksichtigt.

Gegen den Erlass einer Disziplarmassnahme kann Beschwerde erhoben werden.¹⁰

2.10 Zusammenarbeit mit Dritten

Die BAZ sind für die Öffentlichkeit grundsätzlich nicht zugänglich. Das SEM pflegt jedoch aktiv die Zusammenarbeit mit seinen Partnern im Umfeld des BAZ. Im Nachfolgenden wird auf einige vertieft eingegangen.

2.10.1 Standortgemeinden

Das SEM pflegt einen regelmässigen Austausch mit den Standortgemeinden der BAZ. Zudem besteht für jedes BAZ eine öffentlich bekannte Hotline, welche während 24 Stunden an sieben Tagen der Woche bedient ist. Darüber werden Fragen und Anliegen von lokalen Behörden sowie Bürgerinnen und Bürgern entgegengenommen.

2.10.2 Seelsorge

Weitere in den BAZ tätige Partner des SEM sind die akkreditierten Seelsorgenden. Eine Vereinbarung zwischen dem SEM und der Landeskirchen regelt die Zusammenarbeit im Bereich der kirchlichen Seelsorge. Das seelsorgerische Angebot in den BAZ richtet sich unabhängig von Religion und Kultur an alle Asylsuchende.

⁸ [Art. 24](#) der Verordnung des EJPD vom 4. Dezember 2018 über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen.

⁹ [Art. 25](#) der Verordnung des EJPD vom 4. Dezember 2018 über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen.

¹⁰ [Art. 25](#) und [Art. 28](#) der Verordnung des EJPD vom 4. Dezember 2018 über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen.



2.10.3 Zivilgesellschaft

Das SEM pflegt im Rahmen des Möglichen die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen (NGOs und Freiwillige) im Umfeld der BAZ. Jedes BAZ verfügt über eine Ansprechperson des SEM (SPOC), an welche sich die Vertretenden der Zivilgesellschaft mit ihren Anliegen wenden können.